

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20130727

Stadtamt 67 312 Bi (1411)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Sitzung vom 14.02.2013, Niederschrift vom 06.03.2013, Vorlage 20130285, TOP 4.7
Bezeichnung der Vorlage Bio-Tonne für Haushalte und Gewerbebetriebe

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

In der Sitzung am 14.02.2013 hat der Rat folgende Anfrage gestellt:

Zum 01.Januar 2015 soll die Bio-Tonne in Bochum flächendeckend eingeführt werden.

1. Wird dieser Termin eingehalten?
2. In welchem Abstand soll geleert werden?
3. Wer übernimmt die Leerung der Tonnen? USB oder andere Firmen?
4. Erfolgt die Auftragsvergabe zur Leerung über Ausschreibung?
5. Welcher Standort ist für die Leerung und Reinigung der Sammelfahrzeuge vorgesehen?
6. In welchen Schritten und an welchem Standort soll der künftig angelieferte Bio-Müll aus Haushalten und Gewerbebetrieben weiterverarbeitet werden?

Die Aufgaben der Abfallentsorgung sind auf den Umweltservice Bochum übertragen.
Zu den Fragen 1-6 nimmt der Umweltservice Bochum wie folgt Stellung:

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20130727

Stadtamt 67 312 Bi (1411)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Derzeit gibt es noch keinen Ratsbeschluss, nach dem die Bio-Tonne zum 01. Januar 2015 in Bochum flächendeckend eingeführt werden soll.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt zur getrennten Erfassung von Bioabfällen, dass gem. § 11 Abs. 1 überlassungspflichtige Bioabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, soweit dies zur Erfüllung der Anforderung nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich nach den vorgenannten Paragraphen durch die grundsätzliche Verwertungspflicht.

Die Anforderung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein muss, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW sollen die Anstrengungen, Bioabfälle getrennt zu erfassen, verstärkt werden. Es sollen Systeme zum Einsatz kommen, die flächendeckend die jeweils beste Erfassung von Bioabfällen gewährleisten.

Unter diesen Voraussetzungen prüft der USB zurzeit, welche Ressourcen (Personal, Fahrzeuge, Behälter, etc.) für eine flächendeckende Ausweitung in Bochum benötigt würden und welche wirtschaftlichen Konsequenzen für den Gebührenhaushalt entstehen.

Über die Prüfungsergebnisse werden die parlamentarischen Gremien rechtzeitig informiert und Beschlussvorlagen erarbeitet.

7. An welchen Standorten wird der zur Zeit in Bochum durch den USB gesammelte Bio-Müll und Grünschnitt angeliefert und weiterverarbeitet?

Bio- und Grünabfälle werden über die im Jahr 1998 gemeinsam von Remondis-West GmbH & CO KG (49%) und dem USB Umweltservice Bochum (51%) gegründete DEB Duale Entsorgungsgesellschaft Bochum mbH in der Bioabfall-Vergärungsanlage der AHE in Witten entsorgt. Darüber hinaus werden Laub und geringfügige Mengen Grünabfall der Fa. Müntefering-Gockeln in Herne zur Entsorgung angedient.